



Wer kriegt das größte
Stück? *Der, den wir uns
ausgesucht haben!*

Je verzwickter unsere Familiensituation, desto wichtiger ist es, unseren Willen schriftlich festzuhalten und vor allem die juristischen Spielregeln beim Vererben zu kennen. Sonst freuen sich vielleicht gerade die über Sahnestücke, für die wir eigentlich nicht viel übrig haben... Was unsere Leserinnen wissen wollten - und was die Expertin rät! Von Christine



➔ **Anwältin Stefanie Weber**

Beim Erben kommen spannende Fragen auf. Die Expertin für Erbrecht hat die Antworten.
www.sw-recht.de

Nach dem Tod unseres Vaters ist sein Originaltestament nicht mehr auffindbar, wir haben nur die Kopie – reicht diese aus? Waltraud Hamann, 61

➔ Grundsätzlich muss das Original vorgelegt werden. In Ausnahmefällen kann auch die Kopie genügen. Der Beweis, dass ein Testament existiert(e), ist schwierig: Der Begünstigte muss beweisen, dass seine Aussagen über den Inhalt richtig sind, aber auch, dass das Testament wirksam errichtet wurde. Als Beweismittel kommen Zeugen in Betracht, die bestätigen können, dass ein Testament verfasst wurde und was drinsteht. An deren Aussagen stellt das Nachlassgericht aber hohe Anforderungen, die jeden vernünftigen Zweifel am Willen des Erblassers und der ordnungsgemäßen Errichtung des Testaments aus-

Ich möchte meiner Tochter eine Immobilie schenken. Kann ich mir dabei ein Rückforderungsrecht vorbehalten, etwa für den Fall, dass meine Tochter vor mir stirbt, sie insolvent würde oder mit ihrem Ehemann Gütergemeinschaft vereinbart?

Belinda Gut, 68

➔ Im Hinblick auf erbrechtliche Regelungen kann es sinnvoll sein, ein Rückforderungsrecht für den Fall zu vereinbaren, dass der Beschenkte vor dem Schenker verstirbt. Auch wenn über das Vermögen des beschenkten Kindes ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, kann ein Rückforderungsrecht vereinbart werden. Genauso wenn das beschenkte Kind mit seinem Partner eine Gütergemeinschaft gründet, ohne das geschenkte Vermögen zum Vorbehaltsgut zu erklären, also vom gemeinsamen Besitz auszuschließen. Alle Vereinbarungen müssen aber vom Notar formgerecht beurkundet wer-

Was du ererbt von deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen

Johann Wolfgang von Goethe

Ich bin verwitwet und habe einen Sohn, mit dem ich mich leider überhaupt nicht verstehe. Deshalb würde ich gerne meine beste Freundin zur Alleinerbin machen. Ist das grundsätzlich möglich? Sigrid Binder, 70

➔ Das ist grundsätzlich möglich, allerdings wird Ihr Sohn immer den Pflichtteilsanspruch behalten, den er dann gegenüber Ihrer Freundin geltend machen könnte. Der Pflichtteilsanspruch ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil könnte Ihrem Sohn nur unter ganz engen Voraussetzungen entzogen werden, dafür müsste er enorme Verfehlungen begangen haben. Und auch gut zu wissen: Da Ihre Freundin nicht mit Ihnen verwandt ist, hat sie im Erbfall nur einen Steuerfreibetrag von 20.000 Euro.

Mein verstorbener Mann und ich hatten uns gegenseitig als Alleinerben eingesetzt und unsere beiden Töchter als Schlusserben. Leider hat sich seit dem Tod meines Mannes das Verhältnis zu den Kindern dramatisch verschlechtert. Daher habe ich ein Haus auf meinen Bruder überschrieben. Können meine Töchter verlangen, dass diese Übertragung rückgängig gemacht wird? Irmtraud Schmied, 65

➔ Haben sich Ehegatten zu Alleinerben eingesetzt, dann erbt der überlebende Ehepartner zunächst einmal alles. Diese Konstruktion wird umgangssprachlich auch als „Berliner Testament“ bezeichnet. Der Überlebende kann zu Lebzeiten ungehindert über das ererbte Vermögen verfügen. Unterscheiden müssen wir diese Einheitslösung von der so genannten Trennungslösung. Hier setzen sich die Eheleute nicht als uneingeschränkte Voll- oder Alleinerben ein, sondern benennen sich wechselseitig lediglich zu sogenannten Vorerben. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die gemeinsamen Kinder nach dem Tod des zuletzt Versterbenden Nacherben sein sollen. Der Unterschied zur Einheitslösung und zum klassischen Berliner Testament besteht hier darin, dass das Vermögen des Erblassers von dem Vermögen des Ehepartners, der als Vorerbe eingesetzt ist, getrennt wird. Der Ehepartner kann also über das Vermögen des Erblassers nicht wie ein „Vollerbe“ unbeschränkt verfügen, sondern ist zahlreichen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. Er ist als Vorerbe nur „Erbe auf Zeit“. Der gravierende Unterschied besteht im Schutzzumfang, den die Konstruktion der Vor- und Nacherbschaft den Kindern bietet. Ist der überlebende Ehegatte nur Vor- und nicht Vollerbe des zuerst versterbenden Ehepartners geworden, ist der Nacherbe in gewissem Umfang davor geschützt, dass der überlebende Ehegatte Verfügungen trifft, die das Erbe beeinträchtigen. Ob Sie Ihrem Bruder ein Haus überschreiben können, hängt entscheidend davon ab, ob Sie durch das Testament tatsächlich Alleinerbe oder nur Vorerbe geworden sind.

Die Ehe meiner Schwester und ihres Mannes war kinderlos. In ihrem Testament haben sie sich gegenseitig als Alleinerben und nach dem Tod des Längerlebenden mich als Schluss-erbin eingesetzt. Das war gewollt, weil das Vermögen meiner Schwester und ihres Mannes von unseren Eltern stammte und wir uns sehr nahestanden. Nach dem Tod meiner Schwester hat ihr Mann allerdings erneut geheiratet und in einem neuen Testament seine jetzige Frau zur Alleinerbin bestimmt. Was gilt jetzt: das ursprüngliche Testament oder das spätere?

Carola Hempel, 63

➡ Ein Ehegattentestament kann nicht geändert werden. Das Vertrauen der testierenden Eheleute wird unter anderem dadurch geschützt, dass ein Widerruf nach dem Tod des Erstversterbenden grundsätzlich ausgeschlossen ist. Der nachversterbende Ehemann konnte daher seine zweite Ehefrau nicht zur Alleinerbin einsetzen.

Damit das Sahnestück in liebevolle Hände kommt



Meine Mutter hat mir vor zehn Jahren ihr Haus überschrieben und sich ein Nießbrauchrecht eintragen lassen. Mittlerweile ist meine Mutter allerdings dement und lebt in einem Heim. Kann ich das Haus jetzt verkaufen? Kirsten Benzing, 54

➡ Sie können das Haus verkaufen, allerdings nur mit dem eingetragenen Nießbrauchrecht. Der Käufer muss also Ihrer Mutter weiterhin den Nießbrauch gewähren. Das Nießbrauchrecht kann nur dann gelöscht werden, wenn das Vormundschaftsgericht das genehmigt. Und dazu müsste dann zunächst der Wert des Nießbrauchs errechnet werden.

Ich habe keine leiblichen Kinder, möchte aber gerne die Kinder meines Mannes im Erbe berücksichtigen. Was muss ich dabei beachten? Heike Günther, 56

➡ Ohne letztwillige Verfügung ist die Erbfolge in Patchworkfamilien ein „Würfelspiel“. Da Sie mit den Kindern Ihres Mannes nicht verwandt oder verschwägert sind, kann es hier besonders leicht zu erbrechtlichen Ergebnissen führen, die Sie nicht wollen – je nachdem, in welcher Reihenfolge Sie und Ihr Mann sterben, ob Sie Ihre eigenen Verwandten als Erben einsetzen wollen oder ganz oder teilweise die Kinder Ihres Mannes etc. Deshalb: Unbedingt ein Testament machen!

116.877
steuerpflichtige
Erbschaften
gab es 2018 in
Deutschland.

Quelle: Statista

Mein Mann und ich leben ohne Ehevertrag im gesetzlichen Güterstand. Kinder haben wir keine, aber Immobilien. Wir wollen, dass der Überlebende Alleinerbe wird und die Geschwister des zuerst Versterbenden nichts bekommen. Birgit Kuhn-Gelder, 52

➡ Sie sollten auf jeden Fall ein Testament machen. Denn ohne Testament würde es bei gesetzlicher Erbfolge so aussehen: Dem überlebenden Ehegatten würde zunächst die Hälfte der Erbschaft zufallen. Bestand zum Zeitpunkt des Erbfalls gesetzlicher Güterstand, würde sich dieser Erbteil um ein Viertel erhöhen. Und der restliche Nachlass würde an die Geschwister des Erblassers gehen – sofern die Eltern bereits verstorben sind.